

## **§ 1. Name und Sitz**

Unter dem Namen «Verein Metal Monday till Sunday Schweiz» (zu Deutsch «Verein Metal von Montag bis Sonntag Schweiz», nachfolgend **MMtS** genannt) besteht der Verein im Sinne von **Art. 60 ff. ZGB** mit Sitz in **Baden**. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **§ 2. Zweck**

Der Verein MMtS bezweckt

- a. das Anbieten und die Durchführung von einmaligen sowie regelmässigen und wiederkehrenden Freizeitveranstaltungen im musikalischen und gastronomischen Bereich, welche zum Zwecke des Wiedererkennungswertes ggf. unter diversen anderen Namen (nachfolgend **Marken** oder **Labels** genannt) (vgl. **§ 2 lit. d**) auftreten, unter Einhaltung aller rechtlichen, hygienischen und sicherheitsrelevanten Aspekte
- b. keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig
- c. die Verwaltung sämtlicher vereinsrelevanter Angelegenheiten, insbesondere im vertraglichen, versicherungstechnischen, finanziellen (steuerlichen) und administrativen Bereich
- d. die Verwaltung unterschiedlichster Marken, welche zum Zwecke des Wiedererkennungswertes ggf. unter eigenen Produktnamen auftreten. D.h., der Verein MMtS übernimmt deren Verwaltungsangelegenheiten, hält sich bei deren operativen Durchführung jedoch mehrheitlich im Hintergrund. Die Marken rapportieren an den Verein MMtS
  - i. Sämtliche Verträge, Versicherungen, Finanzen und die Administration werden durch den Verein geführt und verwaltet. Die Marken haben lediglich eine repräsentative Funktion und keinerlei Verwaltungsrechte
  - ii. Bestehende und daher geschützte Marken innerhalb des Vereins:
    - i) «**Metal Monday**»

## **§ 3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende, nicht abschliessende, Mittel

- a. Erträge aus den Vereinstätigkeiten und den Veranstaltungen der einzelnen Marken;
- b. Mitglieder- und Gönnerbeiträge können erhoben werden
  - i. Höhe und Regelmässigkeit der Beiträge müssen in der Generalversammlung festgelegt werden
  - ii. Aktive und passive Mitglieder sowie Gönner können unterschiedliche Mindestbeitragshöhen haben
  - iii. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind von den Beiträgen befreit
- c. Subventionen
- d. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e. Spenden und Zuwendungen aller Art
- f. Allfällige Kapitalerträge

Die dem Verein zur Verfügung gestellten Mittel werden nicht rückerstattet. Ausgenommen sind weitere, vorab vertraglich geregelte Vereinbarungen betreffend diese Mittel.

## **§ 4. Mitgliedschaft**

Als Mitglied kann jeder in den Verein aufgenommen werden, der sich dem Verein verbunden fühlt und sich an die Statuten und Gepflogenheiten des Vereins hält.

Nur Aktivmitglieder besitzen das Stimmrecht.

### **§ 5. Austritt aus dem Verein und/oder aus dem Vorstand, Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss**

Wer seinen Austritt bekannt gibt, gibt auf das von ihm gewünschte Datum seine Mitgliedschaft im Verein beziehungsweise seine Tätigkeit im Vereinsvorstand auf. Der Austritt oder Ausschluss befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Zahlungen sowie der Beiträge für das laufende Vereinsjahr.

Austritte sind schriftlich an den Vorstand zu tätigen (Post, E-Mail).

Wer allfällige Mitgliederbeiträge nicht bezahlt, sich nicht an die Regeln des Vereins hält (speziell diskriminierende, rassistische oder sexistische Äusserungen und Handlungen sowie sämtliche Formen von Gewalt), gegen das Gesetz verstösst oder aus anderen sachlichen Gründen nicht für die Mitgliedschaft in diesem Verein geeignet ist, kann durch die Generalversammlung oder den Vorstand mit sofortiger Wirkung vom Verein und von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Eine vorgängige, gegenseitige Aussprache ist möglich.

Die Absetzung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen ist ebenso möglich. Die Abwahl wird durch die Generalversammlung oder den Vorstand bestimmt. Eine vorgängige, gegenseitige Aussprache ist möglich.

### **§ 6. Organisation, Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 7. Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand diese für notwendig erachtet oder diese gesetzlich zwingend ist.

Das Datum der kommenden Generalversammlung wird jeweils an der vorjährigen Generalversammlung bekanntgegeben.

Traktanden sind bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die Einladung zur Generalversammlung, zusammen mit der definitiven Traktandenliste, wird vom Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung versandt beziehungsweise veröffentlicht.

Ausserordentliche Generalversammlungen können schriftlich mit einem Quorum von 1/5 der Vereinsmitglieder einberufen werden. Der Vorstand gibt diesfalls das Datum der ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe einer Einreichfrist für Traktanden bekannt.

Zur Beschlussfassung der folgenden Geschäfte müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Weiter ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich

- a. Hohe finanzielle Aufwendungen von über 25 % der aktuell flüssigen Mittel des Vereins
- b. Statutenänderungen
- c. Fusion mit einem anderen Verein
- d. Auflösung des Vereins (vgl. **§ 11**)

Im Übrigen entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen, die in der Regel offen vorgenommen werden, das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 1 Person und

- a. entscheidet über die Vergrößerung beziehungsweise Verkleinerung der Anzahl Vorstandsmitglieder
- b. entscheidet über die Aufteilung der Aufgaben im Vorstand und konstituiert sich jederzeit selbst. Ämterkumulation ist jederzeit möglich
- c. es müssen Aufgaben im Vorstand übernommen werden, ansonsten ist eine Aufnahme in den Vorstand nicht möglich
- d. Wiederwahl ist möglich
- e. die Amtszeit beträgt 1 Jahr
- f. besorgt die laufenden Geschäfte
- g. vertritt den Verein nach aussen
- h. verfügt über alle Kompetenzen und fasst Beschlüsse, die nicht ausdrücklich von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind
- i. ist ehrenamtlich tätig
- j. hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen
- k. kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
- l. kann für die Erreichung der Vereinsziele Dritte gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (vgl. **§ 9**)

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei der Zirkulationsweg innerhalb einer vorgängig gesetzten Frist ebenfalls möglich sein kann.

Im Vorstand können folgende, nicht abschliessende, **Ressorts** und **Marken** vertreten sein:

- a. Präsidium, Co-Präsidenten
- b. Vizepräsident
- c. Kasse
- d. Aktuariat
- e. IT & Webmaster & Infrastruktur & Betriebssicherheit
- f. Marketing & Werbung & Gestaltung
- g. Anlässe & Betriebshygiene & Qualitätsmanagement & Künstlermanagement (Booking)
- h. Projektleitung & spezifische, diesen Verein ausmachende, Marken (vgl. **§ 2**)

## **§ 9. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein erteilt dem Präsidenten beziehungsweise den Co-Präsidenten die Zeichnungsberechtigung für Einzelunterschriften.

Bei folgenden Geschäften gilt die Kollektivunterschrift des Präsidenten beziehungsweise eines Co-Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, sofern der Vorstand aus mehr als 1 Person besteht:

- a. Anstellung oder Beauftragung Dritter gegen Entgelt (vgl. **§ 8 lit. I**)

## **§ 10. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstands und der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es gibt keine Nachschusspflicht.

## **§ 11. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins wird gemäss **§ 7** von der Generalversammlung oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen. Zudem wird der Verein aufgelöst, sofern sich keine natürliche oder juristische Person findet, die den Verein weiterführen kann oder will.

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins werden die vereinseigenen Mittel (als Fond) eingefroren. Gründet sich innert Jahresfrist kein Verein mit ähnlichen Zielen, geht das Vereinsvermögen an einen bereits bestehenden, gleichwertigen Verein über und/oder wird gespendet und/oder anderweitig gemeinnützig eingesetzt. Die letzte Generalversammlung beziehungsweise ausserordentliche Generalversammlung entscheidet über die Anteile und Art der Vermögensverteilung, wobei als einziges Traktandum die Vereinsauflösung und die damit verbundenen Pflichten und Aufgaben behandelt werden.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Diese Statuten werden von der Gründungsversammlung angenommen und treten gleichzeitig mit Beginn des Vereinsbestehens per 01.01.2020 in Kraft.

Ort, Datum: Baden, 24.11.2019

Unterzeichnet:

---

Melanie Knecht  
Initiantin Verein Metal Monday  
till Sunday Schweiz

---

Martina Keller  
Initiantin Marke Metal Monday

*Die männliche schliesst die weibliche sowie weitere Formen innerhalb dieses Dokuments und sämtlichen weiter dazugehörenden Dokumenten mit ein und umgekehrt.*